

Information zur Reitbeteiligung

Grundsätzlich sind Sie über die hier im Hause abgeschlossene Tierhalter-Haftpflichtversicherung gegen Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts versichert, sofern der Schaden durch Ihr Pferd entstanden ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die Ansprüche der dritten Personen, die Ihr Pferd gelegentlich unentgeltlich bewegen.

Im Gegensatz zu Dritten, die mit dem Pferd nur gelegentlich und unentgeltlich umgehen, erwirbt eine ständige Reitbeteiligung Haltereigenschaften am Pferd. Zur Absicherung der gegenseitigen Rechtslagen möchten wir Ihnen folgenden Vorschlag unterbreiten:

Die Reitbeteiligung kann kostenlos in den bestehenden Vertrag eingeschlossen werden!

Daraus ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

Die Reitbeteiligung genießt den gleichen Versicherungsschutz wie der Versicherungsnehmer selbst, da sie zu den mitversicherten Personen im Sinne der Vertragsbedingungen zählt. Mitversicherte Personen können aus dem Vertrag keine Ansprüche für den eigenen Schaden gelten machen. Das bedeutet, dass Schäden der Reitbeteiligung als Eigenschäden zu werten sind, die die Reitbeteiligung selbst zu tragen.

Die mitversicherte Reitbeteiligung wird für den Fall, dass ein Schaden durch einen Reitefehler verursacht wurde, nicht in Regress genommen.

Zur Rechtssicherheit empfehlen wir, zusätzlich eine Haftungsausschlussvereinbarung zu treffen, wonach gegenseitige Ansprüche ausgeschlossen sind. Die beiliegende Haftungsausschlussvereinbarung könnte bezüglich Ihrer Ansprüche gegen die Reitbeteiligung entsprechend ergänzt werden, z. B. mit dem Satz:

"Der Haftungsausschluss erfasst auch Ansprüche des Tierhalters gegenüber dem Reiter, wenn das Pferd einen Schaden erleidet."

Bitte senden Sie uns die beiliegende Einverständniserklärung der Reitbeteiligung ein. Die Haftungsausschlussvereinbarung wollen Sie bitte bei Ihren Versicherungsunterlagen aufbewahren und im Schadenfall eine Kopie hersenden.

Sofern gewünscht können alle Reiter eines bestimmten Pferdes unfallversichert werden. Die vereinbarten Leistung (z. B. Invaliditätsentschädigung, Krankenhaustagegeld u. ä.) kommen dann im Schadenfall auch der Reitbeteiligung zugute, sofern derartige Verletzungen eingetreten sind.

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen und Ihrer Reitbeteiligung gerne zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Reitbeteiligung ohne die geforderten Unterlagen nicht in den Vertrag eingeschlossen werden kann.